

Mitte des 10. Jahrhunderts in St. Gallen entstandene Codex Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Cod. iur. 4° 134¹⁷, bietet auch die *Continuatio*¹⁸, und zwar in einem handschriftlichen Umfeld, das ansonsten nur aus Rechtsquellen besteht. Ein Grund für die Einbettung in einen solchen Kontext ist nicht auszumachen¹⁹.

Das Breviarium hatte seine Vorlage zu einem genealogischen Übersichtsschema hin verknüpft, das Generation um Generation der merowingischen Könige verzeichnet: die aufeinanderfolgenden Herrscher, die Aufteilung von deren Reichen unter ihre Söhne sowie die Herrschersitze dieser Söhne, die Übernahme der Reiche kinderlos verstorbener Herrscher durch Brüder oder Onkel und schließlich die Namen der spätmehringischen Hausmeier. Anhand dieses skelettartigen Gerüsts werden die damit verbundenen politischen Prozesse

S. 434 (8./9. Jh.) in der Bodenseegegend. Allerdings bezieht sich diese Datierung nur auf die im Reg. lat. 713 bis fol. 62v reichende Fredegarchronik; der sich auf den folgenden zweieinhalb Seiten noch anschließende Auszug aus dem Erchanbert-Breviar ist ein jüngerer Nachtrag (der fol. 63v mit der letzten Zeile auf dieser Seite, zugleich dem Lagenende, endet oder abbricht). Der dann auf fol. 64r–88v noch folgende Liber historiae Francorum war ursprünglich eine selbständige Handschrift bzw. Lagenreihe; sie ist nach BISCHOFF, Katalog 3 S. 435 im 3. Viertel des 9. Jh. (wohl) in St. Gallen entstanden. Der ursprüngliche Codex (= Voss. lat. q. 5 + Reg. lat. 713 fol. 1–63) gehört zu den Handschriften, die über Bartholomäus Schobinger und Melchior Goldast aus der St. Galler Stiftsbibliothek entfremdet worden sind.

17) Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Cod. iur. 4° 134, fol. 163r–169v. Digitalisat aufrufbar unter digital.wlb-stuttgart.de. Datierung und Lokalisierung hier nach Hartmut HOFFMANN, Schreibschulen des 10. und des 11. Jahrhunderts im Südwesten des Deutschen Reichs 1, mit einem Beitrag von Elmar HOCHHOLZER (MGH Schriften 53/1, 2004) S. 259. Allgemeiner (10./11. Jh.) bleiben dagegen Raymund KOTTJE, Zum Geltungsbereich der Lex Alamannorum, in: Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken bis zum 10. Jahrhundert, hg. von Helmut BEUMANN / Werner SCHRÖDER (Nationes 6, 1987) S. 359–377, hier S. 372; Hubert MORDEK, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 724.

18) Auf fol. 169v–172v.

19) Eine ausführliche Beschreibung der Handschrift bietet MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 17) S. 725–728; vgl. auch: Die Kapitulariensammlung des Ansegis, hg. von Gerhard SCHMITZ (MGH Capit. N. S. 1, 1996) S. 154. Die Schreiberhände sind analysiert bei HOFFMANN, Schreibschulen 1 (wie Anm. 17) S. 259. Demnach ist das Breviarium (auf fol. 169v–172v) von Hand D geschrieben, von der der gesamte Abschnitt fol. 139v–199v stammt. Das Breviarium ist also nicht etwa erst als Nachtrag in diesen Codex hineingelangt.